FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Jennifer Abderhalden
Parteipräsidium AR
Wies 9A
CH-9442 Speicher

+41 (79) 698 26 93
www.fdp-ar.ch
praesidium@fdp-ar.ch
FDP. Die Liberalen AR
@FDP_Liberalen

Teilrevision Justizgesetz

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Wies 9A, CH-9442 Speicher

Departement für Inneres und Sicherheit
Frau Katrin Alder
Regierungsrätin
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Speicher, 2. November 2026

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Alder, liebe Katrin

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung zur Teilrevision des Justizgesetzes, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Teilrevision. Die Anpassung der Justizorganisation an die neue Kantonsverfassung und an übergeordnetes Recht sowie die angestrebte Modernisierung sind sinnvoll. Entscheidend ist jedoch, dass die Revision nicht nur organisatorische Veränderungen vornimmt, sondern die Entscheidungsfähigkeit, die Rekrutierungsbasis und die Effizienz der Justiz tatsächlich verbessert.

Im Vordergrund stehen für die FDP AR vier Punkte:

- Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses
- Einführung von Dreierspruchkörpern und gezielte Nutzung des daraus entstehenden Organisationspotenzials
- schlanke und klar geregelte Justizverwaltung
- messbare Effizienzgewinne und periodische Überprüfung

2. Wohnsitzerfordernis

a) Antrag

Die vorgesehene Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses wird unterstützt.

b) Begründung

Nach geltendem Recht müssen gewählte Gerichtspersonen spätestens auf Amtsantritt Wohnsitz im Kanton begründen. Mit der Revision soll diese Verpflichtung aufgehoben werden. Der erläuternde Bericht bezeichnet das Wohnsitzerfordernis als Rekrutierungshindernis und verweist auf die kleinräumigen Verhältnisse in der Ostschweiz sowie die heutige Mobilität.

Die Besetzung der Richterstellen und weiteren Ämter ist bereits heute anspruchsvoll. Ein kantonales Wohnsitzerfordernis schränkt den Kreis fachlich und persönlich geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich ein, ohne dass dafür ein hinreichender sachlicher Grund ersichtlich ist. Massgebend müssen allein die Qualifikation, die persönliche Eignung und die Unabhängigkeit einer Person sein. Auch ohne das Wohnsitzerfordernis können (und sollen) der Kantonsrat als Wahlorgan und die vorbereitende Fachkommission weiterhin prüfen, ob angehende Richterinnen und Richter einen hinreichenden persönlichen Bezug zum Kanton Appenzell Ausserrhoden haben.

Die Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses erweitert den Kreis potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten, weshalb die entsprechende Änderung uneingeschränkt zu unterstützen ist. Bedauerlich ist allerdings, dass dieser Punkt nicht bereits früher im Rahmen einer Teilrevision angegangen wurde.

3. Dreierspruchkörper und Abteilungsstruktur

a) Antrag

Die Reduktion der Spruchkörper von fünf auf drei Mitglieder wird unterstützt. Die organisatorischen Möglichkeiten sollen für eine stärkere Spezialisierung genutzt werden.

b) Begründung

Die Vorlage begründet die Einführung von Dreierspruchkörpern unter anderem mit einer effizienteren Entscheidfindung, einfacherer Terminfindung, geringeren Kosten, besserer Spezialisierung und vereinfachter Rekrutierung. Diese Ziele stehen allerdings teilweise in einem Spannungsverhältnis. Soll durch die Dreierspruchkörper tatsächlich eine stärkere Spezialisierung erreicht werden, müssen bei ungefähr gleichbleibendem Richterbestand mehr oder fachlich differenzierter zusammengesetzte Abteilungen gebildet werden. Bleibt die Zahl der Abteilungen unverändert und wird lediglich die Zahl der Mitglieder je Abteilung reduziert, entsteht daraus noch keine zusätzliche Spezialisierung.

Die FDP AR bevorzugt deshalb folgende Stossrichtung: Die Einführung von Dreierspruchkörpern soll bei ungefähr gleichbleibendem Richterbestand die Möglichkeit schaffen, mehr bzw. stärker spezialisierte Abteilungen mit je drei Mitgliedern zu bilden.

Damit können mehrere Vorteile miteinander verbunden werden:

- stärkere fachliche Spezialisierung (sofern und soweit die Fallzahlen in bestimmten Fachgebieten dies rechtfertigen)
- grössere organisatorische Flexibilität
- bessere Verteilung unterschiedlicher Geschäftslasten
- einfachere Bildung und Terminierung der Spruchkörper
- ausreichende personelle Ressourcen für Stellvertretungen und Belastungsspitzen

Die Spezialisierung darf allerdings nicht so weit gehen, dass personelle Abhängigkeiten entstehen, Stellvertretungen erschwert werden oder die polyvalente Einsetzbarkeit verloren geht. Gerade in einer kleinen kantonalen Justizorganisation bleibt eine ausreichende Flexibilität zentral.

Die Vorlage muss deshalb nachvollziehbar darlegen, welche künftige Abteilungsstruktur angestrebt wird und wie sich diese auf Richterbestand, Spezialisierung, Stellvertretungsmöglichkeiten und Auslastung auswirkt.

4. Justizverwaltung

a) Antrag

Die stärkere Koordination der Justizverwaltung durch das Obergericht wird grundsätzlich unterstützt. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Ressourcen sind jedoch klar abzugrenzen. Der erwartete Effizienzgewinn ist konkret auszuweisen und regelmässig zu überprüfen.

b) Begründung

Art. 91a E-JG sieht vor, dass das Obergericht die Verwaltung der Gerichte und Schlichtungsbehörden leitet, deren Interessen gegenüber Regierungs- und Kantonsrat vertritt und ein Generalsekretariat einsetzen kann. Damit wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Selbstverwaltung der gerichtlichen Behörden konkretisiert.

Eine stärkere Koordination kann zu einheitlichen Abläufen und einer besseren Ressourcennutzung beitragen. Dies stellt aber nur dann eine Verbesserung dar, wenn sie bestehende Doppelspurigkeiten beseitigt und keine zusätzliche Verwaltungsebene schafft.

Vor der Umsetzung ist daher transparent auszuweisen:

- welche Aufgaben zentralisiert werden
- welche Aufgaben bei den einzelnen Gerichten und Schlichtungsbehörden verbleiben
- welche Kompetenzen dem Obergericht und einem allfälligen Generalsekretariat übertragen werden
- welche bestehenden Ressourcen verschoben werden
- ob zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen benötigt werden
- welche Doppelspurigkeiten konkret entfallen
- wie die administrative von der richterlichen Tätigkeit abgegrenzt wird

Die Verwaltungsorganisation ist möglichst schlank auszugestalten. Die Massnahmen dürfen nicht zu zusätzlichen Schnittstellen, längeren Entscheidungswegen oder einem höheren administrativen Aufwand führen. Die Chancen, welche die Digitalisierung bringt, sind konsequent und mutig zu nutzen.

5. Effizienzmessung und Erfolgskontrolle

a) Antrag

Die mit der Revision angestrebten Effizienzsteigerungen sind mit konkreten Kennzahlen zu hinterlegen. Vor der Umsetzung sind Ausgangswerte und Zielgrössen festzulegen. Die tatsächlichen Auswirkungen sind drei Jahre nach vollständiger operativer Umsetzung zu evaluieren.

b) Begründung

Der erläuternde Bericht erwartet von verschiedenen Massnahmen Effizienzgewinne, hält jedoch gleichzeitig fest, dass diese derzeit nicht verlässlich beziffert werden können.

Dies ist in der Konzeptphase zwar nachvollziehbar, darf aber nicht dazu führen, dass die erwarteten Verbesserungen dauerhaft unüberprüft bleiben. Die Reform muss daran gemessen werden können, ob sie die angestrebten Wirkungen tatsächlich erzielt.

Als Kennzahlen sind insbesondere zu prüfen:

- Median und Durchschnitt der Verfahrensdauer nach Verfahrensart
- Anteil der innerhalb definierter Bearbeitungsfristen erledigten Verfahren
- Zahl der erledigten Verfahren
- Verhältnis von eingegangenen zu erledigten Verfahren
- Bestand und Alter der Pendenzen
- personeller Aufwand je erledigtem Verfahren
- finanzieller Aufwand je erledigtem Verfahren, soweit zuverlässig erhebbar
- Auslastung der Gerichte, Abteilungen und Spruchkörper
- Aufwand für die Justizverwaltung
- Häufigkeit und Dauer ausserordentlicher Belastungssituationen

Bei der Evaluation ist insbesondere zu unterscheiden, worauf allfällige Effizienzgewinne zurückzuführen sind. Zu prüfen sind namentlich die Auswirkungen:

- der kleineren Spruchkörper
- der veränderten Abteilungsstruktur
- der stärkeren Spezialisierung
- der neuen Justizverwaltung
- der Digitalisierung im Allgemeinen

Gleichzeitig ist zu untersuchen, ob die organisatorischen Veränderungen negative Auswirkungen auf Auslastung, Stellvertretungsmöglichkeiten, Verfahrensdauer oder Qualität haben.

Eine erste Evaluation drei Jahre nach vollständiger operativer Umsetzung erscheint zweckmässig. Damit lassen sich Anlauf- und Übergangseffekte weitgehend ausblenden, ohne dass notwendige Korrekturen unnötig verzögert werden.

6. Weitere Punkte

a) Register der Interessenbindungen

Das vorgesehene öffentliche Register wird grundsätzlich unterstützt. Es ist jedoch einfach, verhältnismässig und kostengünstig umzusetzen. Vorzusehen ist eine schlanke elektronische Lösung mit standardisierter Eigenmeldung. Auf parallele Register, komplexe Prüfprozesse oder unnötige administrative Abläufe ist zu verzichten.

b) Art. 44 E-JG: fixe Frist statt ««frühzeitig»

Nach geltendem Recht muss die Absicht, den Verzicht auf eine Wiederwahl vorzuschlagen, der betroffenen Person bis zwei Monate vor dem Rücktrittstermin schriftlich mitgeteilt werden. Der Entwurf ersetzt diese konkrete Frist durch den Begriff «frühzeitig».

Der Begriff «frühzeitig» ist unbestimmt und kann zu Unsicherheiten führen. Gerade bei einem Entscheid von erheblicher persönlicher und beruflicher Tragweite ist - auch zum Schutz des Kantons - eine konkrete Mindestfrist vorzuziehen, die im Gesetz festzuhalten ist. Ob die bisherige Zweimonatsfrist beibehalten oder an den neuen Wahlprozess angepasst werden soll, ist anhand der tatsächlichen Verfahrensabläufe nachvollziehbar zu begründen.

7. Schluss

Die FDP AR unterstützt die Teilrevision des Justizgesetzes grundsätzlich.

Für den Erfolg der Reform sind jedoch folgende vier Leitplanken entscheidend:

(1) Das Wohnsitzerfordernis ist aufzuheben, damit der Kreis geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten nicht unnötig eingeschränkt wird.

(2) Dreierspruchkörper sind einzuführen, wobei das entstehende Potenzial bei ungefähr gleichbleibendem Richterbestand für mehr Flexibilität und eine gezielte Spezialisierung genutzt werden soll.

(3) Die Justizverwaltung ist schlank und klar zu organisieren, ohne neue Doppelspurigkeiten oder zusätzliche administrative Ebenen zu schaffen.

(4) Die Effizienzgewinne sind messbar zu machen, indem Ausgangswerte, Zielgrössen und eine Evaluation drei Jahre nach vollständiger Umsetzung vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)



Jennifer Abderhalden

02.11.2026 deepsign

Jennifer Abderhalden

Präsidentin

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)



Thomas Stadelmann

02.11.2026 deepsign

Thomas Stadelmann

Vernehmlassungen a.i.